

Anhang 2 zu „Reglement Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH“

Vertragsbedingungen
Glasfaseranschluss

Ausgabe 2023



Dorfkorporation
Schwarzenbach



Erdgas · Elektrizität · Glasfaser · Wasser

Inhalt

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	3
A. GEBÄUDEERSCHLIESSUNG / GLASFASERANSCHLUSSLEITUNG.....	4
Art. 1 Gegenstand und Umfang	4
Art. 2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen	4
Art. 3 Finanzierung Gebäudeerschliessung.....	4
Art. 4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	4
Art. 5 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung	5
Art. 6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Glasfaseranschlussleitung.....	6
Art. 7 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung.....	6
Art. 8 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten.....	6
B. GLASFASERBASIERTE GEBÄUDEVKABELUNG	6
Art. 9 Gegenstand und Umfang	6
Art. 10 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen	6
Art. 11 Finanzierung / Kosten Steigzonen-Erschliessung	7
Art. 12 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte	7
Art. 13 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung	8
Art. 14 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Gebäudeverkabelung	8
Art. 15 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung	8
C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN GLASFASERANSCHLUSS	9
Art. 16 Beizug Dritter	9
Art. 17 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der Netzbetreiberin.....	9
Art. 18 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude	9
Art. 19 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen	9
Art. 20 Informationsaustausch und Mitteilungen.....	9
Art. 21 Haftung der Netzbetreiberin	10

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Netzbetreiber	Die Dorfkorporation Schwarzenbach stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Bau, Unterhalt und Betrieb werden als Werk Kommunikationsanlage in der Korporationsrechnung geführt.
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Portfolio der Provider
Kunde	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
FTTH (Fiber to the Home)	Gebäudeerschliessung mit Glasfaser
NE	Nutzungseinheit
BEP (Building Entry Point)	Gebäudeeinführungspunkt (Übergangspunkt Netz DKS - Gebäudeinstallation) Der Gebäudeeinführungspunkt ermöglicht eine Verbindung zwischen Aussenkabel (Feeder und/oder Hauseinführungskabel) und Gebäudeverkabelung. Die Verbindung kann aus einem Fusionsspleiss oder einer anderen optischen Verbindung bestehen.
OTO (Optical Telecommunication Outlet)	Optische Telekommunikationssteckdose pro Nutzungseinheit. Die Telekommunikationssteckdose ist eine an den Ort gebundene Steckdose, an der das Glasfaserkabel (Patchkabel) eingesteckt endet. Sie bildet die optische Schnittstelle zwischen Endgerät und Netzanschluss.
Inhouse-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für alle Geschlechter.

A. GEBÄUDEERSCHLIESSUNG / GLASFASERANSCHLUSSLEITUNG

Gegenstand und Umfang

Art. 1 Gegenstand und Umfang

¹Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin (DKS Schwarzenbach) durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP erlaubt es Fernmeldedienstanbieterinnen, bei Bedarf bereits von der Netzbetreiberin verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und dieselbe Gebäudeverkabelung gemeinsam zu nutzen.

Realisierungsgrundsätze

Art. 2 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

¹Die Realisierung der Glasfaseranschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelkanalisationen der Netzbetreiberin oder in Erschliessungsinfrastrukturen des Kooperationspartners. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, erfolgt die Realisierung durch den Bau neuer Kabelrohre und anschliessendem Kabelzug. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, die Anschlussgrundstücke nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

²Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens / BEP; zeitliche Vorgaben und Termine; etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab. Die Realisierung erfolgt in der Regel spätestens 12 Monate nach Bestellungseingang. Die Installation des optischen Hausanschlusskastens/BEP erfolgt spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Steigzonen-Erschliessung.

Finanzierung

Art. 3 Finanzierung Gebäudeerschliessung

¹Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ersteinstallation der Glasfaseranschlussleitung bei bestehenden Wohnbauten trägt die Netzbetreiberin.

Erschliessung

Art. 4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

¹Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin unentgeltlich das Recht

ein, die unter Ziffer 1 des Reglements erwähnten Gebäude an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

²Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen; Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück(en) des Eigentümers zur Gebäude- Erschliessung;
- Recht der Netzbetreiberin, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.

³Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

⁴Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.

Änderungen

Art. 5 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

¹Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten innert nützlicher Frist nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

Wartung **Art. 6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Glasfaseranschlussleitung**

¹Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten/ BEP.

Eigentumsverhältnisse **Art. 7 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung**

¹Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mitsamt sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen; Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleisskassette) sind Eigentum der Netzbetreiberin.

Pflichten **Art. 8 Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten**

¹Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Eigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Eigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen, etc.) zu treffen.

B. GLASFASERBASIERTE GEBÄUDEVERKABELUNG

Gegenstand und Umfang **Art. 9 Gegenstand und Umfang**

¹Die Erschliessung umfasst die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) bis und mit dem optischen Hausanschlusskasten/BEP.

Realisierung **Art. 10 Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen**

¹Die Netzbetreiberin ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäudeverkabelung bis und mit dem BEP zu erstellen, wobei der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) in der/n Liegenschaft/ en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt.

²Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung (Kabelführung, Grundinstallation; allfällige bauliche Massnahmen, etc.) sowie die zeitlichen Aspekte (Bau-/Terminplan) werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen. Die Installation und Bereitstellung der Gebäudeverkabelung wird durch die Netzbetreiberin koordiniert. Ohne anderslautende Regelung beauftragt die Netzbetreiberin direkt

und in eigenem Namen akkreditierte Elektro-Installateure, welche die sorgfältige, ordnungsgemässe und fachgerechte Realisierung sicherstellen.

³Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser-Erschliessungskonzept (mindestens 4 Fasern pro Nutzungseinheit).

Die Netzbetreiberin ist gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren (technische Erschliessungsprinzipien; Schnittstelleneigenschaften; Stecker; Steckverbinder; Netzelemente; Beschaffenheit der Glasfaserkabel und der Fasern, etc.). Die Netzbetreiberin berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.

⁴Die Realisierung der Gebäudeverkabelung erfolgt basierend auf einem marktorientierten und bedarfsgerechten Realisierungskonzept bzw. im Sinne eines etappierten Erschliessungsansatzes. Dabei wird eine Nutzungseinheit von der Netzbetreiberin erschlossen, sobald der jeweilige Endnutzer einen glasfaserbasierten Fernmeldedienst bestellt. Im Rahmen der Erschliessung der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäudeverkabelung – im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten - grundsätzlich einmalig. Die spätere Erschliessung einzelner Nutzungseinheiten (Installation optische Telekommunikationssteckdose/OTO) erfolgt in direkter Absprache zwischen der Netzbetreiberin und dem Endnutzer ohne weitere Involvierung des Eigentümers.

⁵Die Netzbetreiberin und/oder der Kooperationspartner sind berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose/OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.

Finanzierung

Art. 11 Finanzierung / Kosten Steigzonen-Erschliessung

¹Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstinstallation der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bis zum optischen Hausanschlusskasten/BEP trägt die Netzbetreiberin, soweit bestehende Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) benutzt werden können.

Erschliessung

Art. 12 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

¹Die Netzbetreiberin ist berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen die Gebäudeverkabelung zu erstellen, an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden und zu benutzen. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer der Netzbetreiberin unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das originäre Nutzungsrecht der Netzbetreiberin an sämtlichen Fasern der von ihr realisierten glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung sowie das

Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen der Netzbetreiberin und der Kooperationspartner.

²Dabei steht der Netzbetreiberin an einer Faser der Gebäudeverkabelung pro Wohn- bzw. an zwei Fasern pro Geschäftseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu (exklusive Faser/n). Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, gewährt die Netzbetreiberin anderen Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).

Änderungen

Art. 13 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung

¹Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstallation der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Wartung

Art. 14 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse Gebäudeverkabelung

¹Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Anbieter, Vertragspartner, Provider zu wenden, von dem sie Fernmeldedienste beziehen.

²Die Netzbetreiberin stellt die Wartung für die Gebäudeverkabelung bis zum BEP sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind indessen Wartungs- /Unterhaltsarbeiten der Netzbetreiberin bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die von der Netzbetreiberin im Rahmen der Erstinstallation finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

Eigentum

Art. 15 Eigentumsverhältnisse Gebäudeverkabelung

¹Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis zur optischen

Telekommunikationssteckdose in der jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt sämtlichen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen; Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Eigentümers.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN GLASFASERANSCHLUSS

Beizug Dritter

Art. 16 Beizug Dritter

¹Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

²Die Netzbetreiberin ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

Sorgfaltspflichten

Art. 17 Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten der Netzbetreiberin

¹Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

Zutrittsmodalitäten

Art. 18 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

¹Die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

Zugänglichkeit und Schutz

Art. 19 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen

¹Der Eigentümer stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile der Netzbetreiberin sind nur durch diese selbst oder von ihr beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit der Netzbetreiberin gestattet.

Informationsaustausch

Art. 20 Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Vertragsumsetzung möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

³Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektro-Installateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

Haftung

Art. 21 Haftung der Netzbetreiberin

¹Für die Haftung der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.